

Anlage 2,  
STR

## Satzung zur Änderung der Satzung

### über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl.S 674) folgende Satzung:

#### § 2 Anschläge

wird in Abs. 1 durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

#### § 3

#### Genehmigungsfreiheit

wird in Satz 3 wie folgt ergänzt:

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten **Werktag** nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

#### § 7

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am **01.06.2023** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz  
Oberbürgermeister